

**Personalstandstatistik der öffentlichen  
Einrichtungen und Unternehmen in  
privater Rechtsform am 30. Juni 2022**

**PSU**

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** in der separaten Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

**Angaben zum Arbeitsort**

**i** Für jeden Arbeitsort ist ein Fragebogen auszufüllen. Es ist die Postleitzahl und der Gemeinename des Arbeitsortes anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Berichtsstellennummer

Postleitzahl .....

Gemeinename .....

**Personal-Ist-Bestand am 30. Juni 2022 1**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer 2

Beschäftigungsverhältnis	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Divers 3	Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 3
--------------------------	-----------	----------	----------	----------	--

**Vollzeitbeschäftigte** ..... 4

darunter: in Ausbildung ..... 5

mit Zeitvertrag ..... 6

**Teilzeitbeschäftigte T1** ..... 4

darunter: in Ausbildung .....

mit Zeitvertrag .....

**Teilzeitbeschäftigte T2** ..... 4

darunter: mit Zeitvertrag .....

**Beschäftigte insgesamt**

(ohne geringfügig

[Allein-]Beschäftigte) .....

Zusätzlich:

**Geringfügig**

**(Allein-)Beschäftigte** ..... 4

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

### Fehlanzeige

**i** Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige. Geben Sie in diesem Fall bitte im Bemerkungsfeld eine Begründung an.

Die Berichtsstelle war am 30. Juni ohne eigenes Personal. ....



Ende der Erhebung.

## Personalstandstatistik der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform am 30. Juni 2022

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2022 in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu einer auskunftspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Entgelt oder Vergütung aus Mitteln dieser Stelle beziehen.

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, mit Zeitvertrag
- geringfügig (Allein-)Beschäftigte
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen und Unternehmen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung)

#### Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV)
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ **kein** Arbeitsverhältnis vorliegt
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet
- ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, z. B. Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes)
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben
- Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Krankenschwestern, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines

Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden)

- Beschäftigte mit Werkvertrag
- nebenberuflich tätige Honorarkräfte
- Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsminderungsrente
- Praktikanten/Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist

#### 2 Art des Beschäftigungsverhältnisses Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Ausbildung.

Hierzu gehören auch „Ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen/Beamte“, die innerhalb der Einrichtung als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer tätig sind (im Rahmen einer sogenannten „Insichbeurlaubung“).

Es wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern unterschieden.

#### 3 Geschlecht

Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

#### 4 Umfang des Beschäftigungsverhältnisses

##### Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl beträgt.

##### Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Beschäftigte, die

- stundenweise vergütet werden, sind entsprechend ihrer Stundenzahl analog zuzuordnen.
- sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind bei den Teilzeitbeschäftigten T1 mit nachzuweisen (unabhängig vom Modell der Altersteilzeit, also einschließlich der in der Freistellungsphase befindlichen).

Geringfügig (Allein-)Beschäftigte sind bei der Teilzeitbeschäftigung **nicht** miteinzubeziehen; sie sind im Formular gesondert zu erfassen.

#### **Geringfügig (Allein-)Beschäftigte**

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigten im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

Die geringfügig (Allein-)Beschäftigten sind im Formular gesondert anzugeben.

#### **5 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Ausbildung**

Für die Zuordnung ist das Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung oder eines Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend. Dieser Personenkreis erhält in der Regel tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütungen/-entgelte.

Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinische Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr, § 1 des TVPöD i. V. m. BBiG).

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten mit Ausbildungsvertrag nachzuweisen, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Hier sind nicht gesondert nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschülerinnen/Umschüler oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärztinnen/Ärzte während der Facharztausbildung oder Doktorandinnen/Doktoranden bei wissenschaftlichen Einrichtungen)
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikantinnen/-praktikanten ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren

#### **6 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Zeitvertrag**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit: z. B. mit Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktorandinnen/Doktoranden, Diplomandinnen/Diplomanden, Werkstudentinnen/Werkstudenten sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis“ (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen.

Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses sind hier **nicht** nachzuweisen; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen.

Ausbildungsverträge und Altersteilzeitverträge sind keine befristeten Beschäftigungsverhältnisse (**keine** Zeitverträge), da sie von Natur aus ein Ablaufdatum besitzen, nämlich das Erreichen des Ausbildungszieles bzw. das Erreichen der Altersgrenze.

## **Personalstandstatistik der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform am 30. Juni 2022**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Mit dieser Erhebung werden Daten über die Strukturen des Personals der öffentlichen Arbeitgeber für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform ermittelt und die Ergebnisse der Personalstandstatistik für den öffentlichen Dienst zu einem Gesamtbild der Beschäftigungssituation der öffentlichen Arbeitgeber ergänzt.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 6 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 4 Buchstabe b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind bei den öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform die Leitungen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) beziehungsweise das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn; Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen, soweit die Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 7 FPStatG betroffen sind, nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 14 Absatz 4 FPStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) statistische Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit für den dort genannten Zweck übermittelt werden, auch soweit diese Informationen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des BStatG geheimzuhalten sind. Der Geheimhaltung unterliegende Angaben dürfen von Eurostat nicht an andere Stellen übermittelt oder veröffentlicht werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen, sofern nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG betroffen sind, veröffentlicht werden

- auf Ebene der Erhebungseinheit statistische Ergebnisse und verschiedene unterschiedliche Angaben,
- der Wirtschaftszweig nur bis auf Gruppenebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung**

Name und Anschrift des Unternehmens/der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer; sie enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

### **Allgemeine rechtliche Hinweise**

#### **Erhebungseinheiten**

Die Erhebung der Personalstandstatistik bezieht sich auf folgende Erhebungseinheiten:

- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 („ESVG 2010“) in der jeweils geltenden Fassung zum öffentlichen Sektor gehören, §2 Absatz 4 FPStatG.
- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, die nicht zum öffentlichen Sektor nach dem „ESVG 2010“ gehören, sondern zur öffentlichen Verwaltung und bei denen die Mehrheit der Anteile einer Stelle der öffentlichen Verwaltung unmittelbar oder mittelbar gehören, §2 Absatz 6 Nummer 2 FPStatG.

Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie Institute an Hochschulen werden nach §6 Absatz 6 Satz 2 FPStatG nicht erhoben.